

„Nachbarrechtsgesetz“

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 15. Januar 2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landtag Drucksache 19/1838)

Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Färberstr. 51
24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Info@NABU-SH.de

Per E-Mail an: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Der NABU bedankt sich für Ihr Schreiben vom 12. Januar 2021, mit dem Sie ihm die Gelegenheit geben, zum Gesetzentwurf (Drucksache 19/1838) Stellung zu nehmen, wovon wir gern im Folgenden Gebrauch machen.

Der NABU begrüßt die Absicht der Landesregierung, über eine Ergänzung des § 40 Abs. 2 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein im Grundstücksgrenzabstand stehende Bäume mit einer Höhe ab 10 m von nachbarrechtlichen Ansprüchen bzgl. Einkürzen auszunehmen.

Der NABU schlägt vor, außerdem § 39 dergestalt zu ergänzen, dass die dort genannten Ausnahmen für Wald und öffentliche Grünflächen auch für vorhandene Knicks mitsamt ihrer Überhälter entsprechend ihrer naturschutzrechtlichen Definition als ehemalige oder jetzige Begrenzungen von Landwirtschaftsflächen gelten.

Die gleichfalls vorgesehene Verlängerung der nachbarrechtlichen Anspruchsfrist bzgl. des Zurückschneidens aller anderen im Grenzbereich wachsenden Gehölze von zwei auf vier Jahre sieht der NABU jedoch kritisch. Als Begründung für die Fristverlängerung führt das Land u. a. ein Urteil des Bundesgerichtshofs BGH an. Dieses stammt allerdings aus dem Jahr 2003. Es ist also zu fragen, weshalb auf Grundlage dieser BGH-Entscheidung die schleswig-holsteinische Fristenregelung nicht schon in den vergangenen über 15 Jahren wirksam angefochten worden ist. Zudem ist das in der Begründung (S. 6) vorgebrachte Argument, andere Bundesländer würden hier längere Fristen gewähren, nicht stichhaltig, weil die Nachbarrechtsgesetze der Länder auch unterschiedliche Abstands- und Höhenmaße enthalten.

Der NABU möchte dabei auf folgenden Hintergrund hinweisen, hier bezogen auf Aspekte des Umweltschutzes und der Städteplanung:

Der Durchgrünung von Siedlungen wird unter städteplanerischen Gesichtspunkten zunehmend mehr Bedeutung beigemessen. Insbesondere Bäume tragen in Hitzesommern messbar zur Abkühlung ihres Umfelds bei. Bäume, aber auch Sträucher und Hecken,

gewähren Windschutz. Vor allem in seiner Wirkung als Hitzepuffer kommt dem Großgrün des Siedlungsraums im Hinblick auf den Klimawandel eine erhebliche Relevanz zu.

Außerdem ist dessen Bedeutung für die Biodiversität nicht zu unterschätzen. In gut durchgrüntem Dörfern sind die Arten- und Individuenzahlen z.B. an Brutvögeln oft erheblich größer als in deren landschaftlich intensiv genutztem Umland, wie wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben. Hinzu kommt der ästhetische Aspekt, d.h. eine gute Durchgrünung einer Wohnsiedlung hebt deren Wohnwert deutlich.

Diese positiven Aspekte werden nicht nur durch öffentliche Grünanlagen und Straßenbegleitgrün verkörpert, sondern mindestens ebenso durch Bäume, Hecken und andere Gehölze auf den Privatgrundstücken.

Die Vorgaben des "Grenzabstände für Anpflanzungen" thematisierenden Abschnitts XII des Nachbarrechtsgesetzes Schleswig-Holstein sind mit dem nicht nur individuellen, sondern auch gesamtgesellschaftlichen Anspruch auf Erhalt und Entwicklung einer Durchgrünung von Wohnquartieren aber in mehreren Punkten nur schwer zu vereinbaren.

Das Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holsteins stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1971 und ist seitdem in Bezug auf den Umgang mit Anpflanzungen nicht grundlegend überarbeitet worden. Vor 50 Jahren war jedoch das Verständnis vom Wert des Großgrüns im Siedlungsraum längst nicht so ausgeprägt wie heute. Zudem ist zu bedenken, dass die durchschnittliche Fläche von Gartengrundstücken inzwischen deutlich geringer als damals ist. Dadurch hat sich auf nicht wenigen Grundstücken der z.B. selbst für die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen zur Verfügung stehende Raum erheblich reduziert.

Andere Bundesländer haben im Hinblick auf Anpflanzungen im Grenzbereich deutlich weniger restriktive Bestimmungen formuliert. So beträgt in Bayern der zulässige Mindestgrenzabstand für bis zu 2 m hohe Bepflanzungen 0,5 m. In Baden-Württemberg dürfen Hecken unbeschadet nachbarrechtlicher Ansprüche bis 1,8 m hoch werden, wenn von der Mittelachse der Stämme ein Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird, d.h. wenn die Heckensträucher nicht unmittelbar auf die Grenze, sondern in 0,5 m Abstand gepflanzt worden sind. Für großwüchsige Bäume (also auch Eichen, Waldkiefern oder Rotbuchen) ist in Baden-Württemberg im Einklang mit dem Nachbarrecht ein Mindestabstand von 8 m zulässig, bei Obstbäumen verringert er sich auf 3 m.

Nach Ansicht des NABU sind diese Regelungen sehr viel sinnvoller als die des schleswig-holsteinischen Nachbarrechts. So ist die in unserem Nachbarrecht verankerte Höhenlimitierung einer an die Grundstücksgrenze gepflanzten Hecke auf nur 1,2 m unnötig restriktiv. Denn auch eine z.B. 1,8 m hohe Hecke würde das Nachbargrundstück nicht verschatten, dafür aber neugierige Blicke des Nachbarn auf die Terrasse verhindern und den Wind abbremsen. Nicht verständlich ist auch die vom Nachbarn geltend zu machende Verpflichtung, auf das Nachbargrundstück reichende Zweige und Wurzeln abzuschneiden. Dadurch können z.B. nahe der Grenze stehende Obstbäume, die nur selten die Höhe von 10 m erreichen und damit von der beabsichtigten Änderung des Nachbarrechtsgesetzes in den meisten Fällen nicht profitieren werden, stark verstümmelt werden. Kappungen des Wurzelwerks können zur Instabilität des Baumes führen, so dass diese leicht Stürmen zum Opfer fallen können.

Nach Auffassung des NABU ist es längst an der Zeit, das antiquierte Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holsteins hinsichtlich seiner Bestimmungen zu Anpflanzungen kräftig zu

'durchforsten'.

Der NABU bittet um Berücksichtigung seiner Stellungnahme im Verfahren und wird darüber hinaus an der Anhörung am 3. Februar 2021 im Kieler Landtag teilnehmen.

Neumünster, 15. Januar 2021

Fritz Heydemann
Stellv. NABU Landesvorsitzender

Impressum: © 2021, NABU Schleswig-Holstein e.V.
Färberstr. 51, 24534 Neumünster, www.NABU-SH.de. Text: Fritz Heydemann, 02/2020 // 01/2021